

Vergaberecht in der Gebäudereinigung

Neue Urteile

Eine Eignung muss erst bei Auftragsbeginn vorliegen, eine Chancengleichheit fordert Fristen und es gibt keine Pflicht zur ausführlichen Markterkundung. Diese und andere Urteile aus dem Vergaberecht in der Gebäudereinigung stellt Dr. Daniel Soudry, Rechtsanwalt in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf, vor.

Eignung muss erst bei Auftragsbeginn vorliegen

Die Eignung von Bietern muss erst bei der Auftragsausführung vorliegen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Auftraggeber einen anderen Zeitpunkt ausdrücklich benannt hat (OLG Düsseldorf, 23.05.2012, VII-Verg 4/12). In einer Ausschreibung sollten Bieter auch qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen. Eine Bieterin wurde vom Verfahren ausgeschlossen. Begründung: Die erforderliche Qualifikation einer Mitarbeiterin habe nicht schon bei der Angebotsabgabe vorgelegen. Dagegen wehrte sich die Bieterin - mit Erfolg. Die Eignung von Auftragnehmern muss erst zu Beginn der Auftragsausführung vorliegen. Nicht zulässig ist es hingegen, auf den Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder des Vertragsschlusses abzustellen. Bei der Beurteilung der Angebote ist eine Prognose erforderlich. Der Auftraggeber muss prüfen, ob die Bieter zur Auftragsausführung in der Lage sein werden. Etwas anderes gilt nur, wenn der Auftraggeber schon bei der Bekanntmachung ausdrücklich, klar und widerspruchsfrei deutlich macht, dass einzelne Qualifikationen und Nachteile früher vorliegen müssen.

Unklare Vergabeunterlagen

Bei missverständlichen Vergabeunterlagen sind die Angebote aufgrund unterschiedlicher Kalkulationsgrundlagen der Bieter nicht vergleichbar (OLG Frankfurt, 24.07.2012, 11 Verg 6/12). Eine transparente Wertung ist dann unmöglich. Ein Auftraggeber schrieb Reinigungsleistungen aus. In den Vergabeunterlagen machte er unklare Angaben zur Wertung von Skonti und möglichen Angebotsausschlüssen. Ein unterlegener Bieter griff die Angebotswertung an und bekam Recht. Denn wegen der missverständlichen Angaben des Auftraggebers war eine konkrete Angebotswertung nicht möglich. Die Bieter konnten die Vergabeunterlagen unterschied-

-Anzeige-

**Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung
im Gebäudereinigerhandwerk Teile I und II in Dortmund**

Beginn:

19. März 2013 - ca. September 2014 (Teilzeit)

Lehrgangsort:

Schulungsstätte der Gebäudereiniger-Innung
Dortmund in Dortmund-Körne

Teilnahmevoraussetzungen:

Abgeschlossene Gesellenprüfung im Gebäudereinigerhandwerk oder entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Informationen und Anmeldeunterlagen können bei der Geschäftsstelle der Gebäudereiniger-Innung Dortmund unter Telefon 0231/51 77 - 142 oder unter E-Mail birkholz@handwerk-dortmund.de angefordert werden.



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf. Er berät Auftraggeber und Bieter bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren

lich verstehen. Der Auftraggeber war somit gezwungen, das Vergabeverfahren auf den Zeitpunkt vor Versendung der Vergabeunterlagen zurückzusetzen.

Keine Pflicht zur ausführlichen Markterkundung

Vor der Beschaffungsentscheidung müssen öffentliche Auftraggeber nicht ausgiebig den Markt erkunden (OLG Düsseldorf, 01.08.2012, VII-Verg 10/12). Zwar müssen sie einen bestmöglichen Wettbewerb sicherstellen. Deshalb verbietet das Vergaberecht die willkürliche Festlegung auf bestimmte Verfahren oder Produkte. Bestehen hierfür sachliche Gründe, ist dies jedoch ausnahmsweise erlaubt. Auftraggeber müssen Kosten, Zeit- und Organisationsaufwand von Vergabeverfahren begrenzen. Einen erschöpfenden Überblick über mögliche alternative Lösungen können sie sich deshalb nicht verschaffen.

Ein Bieter hatte sich gegen die Direktvergabe an einen Konkurrenten beschwert. Die Vergabestelle hatte den Beschaffungsgegenstand so einschränkend bestimmt, dass nur dessen Produkte in Betracht kamen. Das OLG Düsseldorf widersprach jedoch, da sachliche Gründe für die Festlegung auf ein bestimmtes Produkt dieses Anbieters bestanden.

Chancengleichheit fordert gleiche Fristen

Ändert ein Auftraggeber für die Angebote relevante Bedingungen, muss er allen Bieter dieselbe Frist zur Nachbesserung setzen - soweit es ihm möglich und zumutbar ist (OLG Naumburg, 12.04.2012, II-Verg 1/12). Im Laufe eines Vergabeverfahrens änderten sich die Auftragsbedingungen. Der Auftraggeber setzte den Bieter daraufhin eine Frist zur Nachbesserung. Die Frist eines Bieters begann später als die

der übrigen. Hierin erkannte die Nachprüfungsinstanz einen Verstoß gegen die Chancengleichheit. Das OLG Naumburg folgte der Vergabekammer im Grundsatz. Bei einer erforderlichen Fristanpassung müsse der Auftraggeber allen Bietern dieselbe Frist zur Nachbesserung setzen, soweit es ihm möglich und zumutbar ist. Andernfalls könnten einzelne Bieter rechtswidrig benachteiligt werden. Dennoch gab das Gericht im konkreten Fall dem Auftraggeber recht: Da die Frist des unterlegenen Bieters als letzte begann und endete, war er nicht benachteiligt.



Keine Berufung auf selbstverschuldeten Aufhebungsgrund

Der Auftraggeber darf sich nicht auf einen Aufhebungsgrund berufen, den er selbst schuldhaft herbeigeführt hat (OLG München, 28.08.2012, Verg 11/12). Die Aufhebung eines Vergabeverfahrens ist aufgrund der Vertragsfreiheit des Auftraggebers zwar wirksam. Die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht können jedoch auf Antrag die Rechtswidrigkeit der Aufhebung feststellen. Behauptet der Auftraggeber, ein anderes Ereignis hätte unabhängig von seinem schuldhaften Verhalten ohnehin zur Verfahrensaufhebung geführt, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast hierfür. Bloße Behauptungen reichen nicht aus. Fehlt ein Angebotsgrund, kommen Schadensersatzansprüche in Betracht.

Ausschreibungspflicht trotz Zwischengesellschaft

Ein öffentlicher Auftraggeber darf sich dem Vergaberecht nicht dadurch entziehen, dass er einen privaten Auftraggeber zwischenschaltet (OLG Düsseldorf, 01.08.2012, VII-Verg 15/12). In dem Fall beauftragte ein Auftraggeber eine private Managementgesellschaft mit Leistungen. Die Managementgesellschaft schloss einen Beschaffungsvertrag mit einem Unternehmen - ohne die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dagegen wehrte sich ein Konkurrent. Das Gericht gab ihm recht. Ein gesetzlicher Auftraggeber kann sich dem Vergaberecht nicht entziehen, indem er eine Zwischengesellschaft beauftragt, die ihrerseits Leistungen beschaffen soll. Zwar kann der Vertrag zwischen Auftraggeber und Zwischengesellschaft selbst vergaberechtsfrei sein. Doch dann unterliegen zumindest die Folgeverträge den vergaberechtlichen Bestimmungen. Entweder muss der öffentliche Auftraggeber in vergleichbaren Fällen Folgeverträge selbst ausschreiben. Oder er verpflichtet die Zwischengesellschaft darauf, die Auftragnehmer von Folgeverträgen in einem Vergabeverfahren auszuwählen.



Erfahrung und Qualität
Patenterte Innenreinigungen
Einzigartig vielseitig und individuell

**Mit entmineralisiertem Wasser
einfach sauber ohne Strom**

**20m Arbeitshöhe mit neuen
extra stabilen Carbon-Rohren**

Rollenkopf

Fassadenpflege und -schutz
ohne Vorbehandlung gegen
Spinnen, Algen, Moos

**Sprüh-Saugen/Trockensaugen
durch leichteste Carbonrohre**



Vertretungen DE

info@erbatec.com
info@hennel-gmbh.de